Produktinformationsblatt
Versicherung von vermietetem Eigentum gegen Schäden durch Mieter

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Versicherung geben.
Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.
Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss dieser Versicherung schützen Sie sich vor finanziellen Nachteilen, die Ihnen durch einen versicherten Schaden entstehen würden.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(Näheres siehe Ziffer 3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von vermietetem Eigentum gegen Schäden durch Mieter – ABvEM 2008)

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Tun oder Unterlassen des Mieters zerstört oder beschädigt werden.

Grundsätzlich werden Ihre Sachen zum Neuwert entschädigt, wenn Sie nicht im Einzelfall anderes mit uns vereinbart haben oder besondere Umstände dem entgegenstehen.

2.2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die vom Vermieter und Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnungen.

Ausdrücklich mitversichert gilt jedoch auch nicht festverklebter Fußbodenbelag wie z.B. Teppichboden oder auch schwimmend verlegtes Parkett**.**

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Die Beitragshöhe entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten (monatlich bzw. viertel- oder halbjährlich) vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Ferner können wir ggf. zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt sein. Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 17 ABvEM 2008.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Schadenereignisse in vollem Umfang versichern. Der Beitrag wäre ansonsten sehr hoch. Deshalb haben wir einige Risiken nicht in den Versicherungsschutz mit aufgenommen. Details hierzu entnehmen Sie bitte den AbvEM 2008 Ziffern 4.

Nicht versichert sind zum Beispiel

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Hagel, Einbruch-Diebstahl und Raub